

Straf in gefester Zeit zu verbessern, auch mit Austritten und Kleinen Leitern da es nöthig ist, also zu versehen, damit alte und junge Leuthe sowohl als Kramer, Botzen und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auf- und absteigen mögen, wie dann auch folgendes beständig zu erhalten und die Wege mit Fundern und sonst dergestalt einzurichten, damit man gemächlich zu und über die Brücken zu Winterszeit und alsdann sich ergießende Wasser kommen, und der Wandersmann auch keine unnöthige Beschwerlichkeiten empfinden, und sich darob zu beklagen, sondern füglich hinüber zu kommen zu jederzeit Gelegenheit haben mögen. Und weil verspürt wird, daß erst angeregte Unstätt und schädliche vertief- und verderbung der Wege darin großen Theils herrühre, daß an vielen Orten sich keine zu deren Besserung pflichtig erkennen, oder aber Wegen desfalls obhandenen Streit, litispandez und Unvermögenheit dieser hoch benöthigten reparation, unter solchen Vorwandt abzulegen vermeinen wollen, so soll doch für diessmahlen solches nicht gehöhrt, sondern mit Vorbehalt eines jeden habenden Rechts, welches, da es bereits gefangen, auszuführen, oder bey Uns einzubringen, verbleibet, von den streitenden Theilen zugleich, an denen Plätzen aber, da gar keine Pflichtige zu erfinden, von den nächst dabey liegenden Städten, Wigbolden, Flecken, Dörfern, Kirchspielen, oder Bauerschaften die oben angezogene beständige Besserung geschehe, und von denen so es aus lauterer Unvermögenheit ansehen lassen müssen, Uns so fort nach Publikation dieses zu Unserer fernerer gnädigster Verordnung, alle Beschaffenheit gehorsamt berichtet werden.

Und weil an Theils Orten die Wege also grundlos, daß dieselbe der Gebür, und nach diesen Unsern Edict, in obangefester Zeit nicht gebessert werden können, als soll zu Beförderung des gemeinen Wesens und der Commerzien über den nächst bequemen Kampf, Acker, Wiesen, Busch, oder Gehölz, die an den Weg stoßen, mit Ein- oder Niederreißung der Hecken, Gräben oder Säunen, der Weg gelegt und jedem wegen des Grundes von denen, welche zur Verbesserung derselben schuldig seyn, gebührende Erstattung geschehen, und also das Publikum dem privato dießfalls vorgezogen werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung männiglich zur Wissenschaft gerathe, und hiernächst niemand bey verwickelter Straf seines bezeigten Widerwillens Ungehorsams, oder einiger gesuchter Entschuldigung keinen Vorwurf einzubringen habe, als ist Unser ernster und gnädigster Befehl, daß dieß Unser Edict öffentlich publicirt an die Kirchthüren und sonst an öffentliche Orten und Enden, wie Herkommens angehöflet werde, Amittelst sollen unsere Beamte, Gografen, Richter, Vogte und Trohnen bei respective Hundert Fünzig und Zwanzig Goldgulden Straf jeder für Hauptes daran seyn, daß dieses also fort werckstellig gemacht, und da sie nach Beschehener publication dieses, bey der Aufsicht einigen Mangel, Ausbleibung oder Wiedersegligkeit verspüren, und vor sich selbst nicht ersehen können, Unsern jedes Orts beamten, woran es ermangete, umständlich mit Bedeutung der Freveler Namen und Zunamen, ohne einiges Abschn berichten, und sie zum Beystandt anrufen, gestalt wenn dieses alles nicht würcken sollte, Wir auf deren Unterthänigstes anrufen bezeigen wollen, was diesem Unserm geliebten

Vaterland gedeihlich, und worzu ein jeder seiner Schuldigkeit nach gehalten ist. Und als in Städten, Wigbolden und Dörfern eben dieser Mangel nicht weniger als in offenem Felde verspürt wird, sollen die Bürger und Einwohner, sowohl innerhalb als nicht vor den Städten, Wigbolden und Dörfern die Straffen, wenn alda kein ander Herkommens ist, bey ernstlicher unausbleiblicher Straf besseren und im guten esse erhalten, den auch und damit diese unsere gnädigste Verordnung in stetiger Observanz gehalten werden, so sollen unsere Beamte verfügen, daß dieselbe hinfuro zweymal im Jahr als auf Pfingstbings-tag, und in festo omnium Sanctorum ohne weitere Erinnerung publicirt, erneuert und darauf fest gehalten werde. Alles bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und mehr gedeuteter Straf.

Urkund Unserer Handzeichens und vorgezeichneten Secretts. Signatum in Unserer Stadt Coesfeld den 20ten Juni Anno 1659.

Christoff Bernhardt. (L. S.)

Nr. 7.

Edict die Wegebeßerung und Abwässerung betreffend,
vom 15. Jun. 1676.

Von Gottes Gnaden Wir Christoff Bernhardt, Bischoff zu Münster etc. Thuen kundt und fügen hiemit männiglich zu wissen (nun wird das Edict vom 20. Jun. 1659. wörtlich wiederholt).

Signatum in Unserer Residenz St. Ludgersburg den 15. Junii, Anno 1676.

Christoff Bernhardt. (L. S.)

Nr. 8.

Edict die Wegebeßerung und Abwässerung betreffend,
vom 3. Jun. 1682.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Bischoff zu Münster etc. Thuen kundt und fügen hiemit männiglich zu wissen (nun folgt wörtlich das

Edict vom 20. Jun. 1659.) Signatum auf Unserem Residentenschloß
Newhaus den 2. Junii 1682.

Ferdinandt. (L. S.)

Nr. 9.

Edict die Begebeferung und Abwässerung betreffend,
vom 2. Jun. 1684.

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Sölln zc.
erwählter und respective bestätigter Bischoff zu Münster zc. Thüen
künd (nun folgt wörtlich das Edict vom 20. Jun. 1659.)

Signatum in Unserer Stadt Sölln den 2. Junii 1684.

Maximilian Henrich. (L. S.)

Nr. 10.

Jagd-Edict von 12. Jun. 1685.

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Sölln, Bi-
schoff zu Münster zc. Fügen allen und jeden Unsern Civil und Militair,
Ober- und Unterbedienten, sonsten insgemein allen Unsern Adlichen Landt-
lassen, Gingesessenen und Unterthanen Unseres Stiffts und Fürstenthums
Münster hiemit zu wissen; Nachdem in der That verspürt und ange-
mercket wird, daß dem groben Wildt, als Hirschen, Rehen, und wilden
Schweinen, sonderlich aber, wenn dasselbe aus Unsern Geheegten und
Wildbahnen abstreiffet, je länger je mehr uff allerhand Weise nachge-
stellt, dieselbe hin und wieder ohn Unterschied niedergeschossen, sogar
nächst an den Wildbahnen ohngesehuet gejagt und durch die daselbst
losgelassene hin und wieder suchende Jagd- und andere Hunde, das in
Ruhe daselbst stehendes Wildt geschreckt, ja in den Wildbahnen durch
ein und andere, als wären dieselbe Wandersleute, Passagiers, mit bey
sich habenden Hunden und Spionen verfolgt, und daraus getrieben wer-
den, woraus nicht allein lautere Unordnungen eingerissen, sondern auch
Unsere Geheegte und Wildbahnen ganz verwäset, und zumalen zu
Grunde gerichtet werden müssen, Wir aber zum praecipuo Unserer vor

Alters hergebrachter, ja von Höchster Obrigkeit dem zeitlichen Landes
Fürsten gegeben und belehnter jagend-gerechtigkeit, solchem Frevel und
Ungebühr länger zuzusehen nicht gemeint seyn: So setzen, ordnen und
wollen Gnädigt und Wohl-ernstlich hiemit, daß zuorderst diejenige, so
etwa näher Unseren Geheegten und Wildbahnen wohnen, dannoch die
Jagengerechtigkeit uff kleinem Wild haben, in den Schranken ihrer
derselben Gerechtigkeit sich allerdings halten, mit ihren Jagd- und an-
deren Hunden aber, sonderlich wann dieselbe weit abstreiffen werden, sich
möglichst hüten und daran seyn sollen, daß dieselbe darinnen nicht su-
chen, noch das Wild daraus schrecken und jagen können.

Und als diejenige, so in denen Geheegten oder ganz nahe dabey
wohnen, dannoch anderwärts und außerhalb derselben zu jagen berechtigt,
einige Zeit hero unzulässiger Weise ihre Hunde und Winde losgehen las-
sen; So sollen dieselbe ihre Hunde und Winde in den Ställen und
Zwängern nicht allein dergestalt verwahren lassen, daß dieselbe unter
dem Wildt keinen Schaden thun können, sondern auch ihre Jäger und
Diener dahin anweisen, daß, wann sie mit jagen aus- und einziehen,
durch die Geheegte jedesmahl mit gekoppelten Hunden ziehen, absonder-
lich aber die Hunde von den Geheegten so weit lösen, daß darin dem
Wildt gar kein Unruhe verursacht werde. Und weiln öfters geschieht,
daß solche Diener und Jäger unterm Vorwand, als wann dieselbe
Schneppen, Kramers- und andere Vögel in den Geheegten schießen, oder
Fische und Krebse fangen wollen, dem Wildt nachgehen, und selbiges
anschießen, jedennoch bräuchlich und ohne Wiederrede ist, daß in den
freyen Geheegten und Wanforsten alles Wildt so klein als Groß, die
Fische im Wasser, und die Vögel in der Luft frey seyn, und Keinmand-
ten, als deme der Forst oder das Geheegte zusteht, zu fischen oder zu
jagen gebühret, so wird denen Dienern und Jägern obgemeldt, sowohl
als jedermännlichen das Hesen, Jagen, Schießen und andere nachthei-
lige Schreckschüsse, wie auch der Fisch- und Krebsfang in den rivieren
und Bächen dergestalt, und eins für all scharf verboten, daß die Thä-
tere, so darauf ertapet oder convaincirt werden, eingezogen und dem Be-
finden nach gestraffet werden sollen.

Wie nicht weniger als die Bürger und Bauern öfters dem Wildt-
pret nachträchten und dasselbe niederschießen, nachgehends aber von den
andern Jägern und Schützen angenommen, und der Obrigkeit an und
vorgebracht wird, als wenn sie dasselbe geschossen, wodurch gleichwohl
den Unberechtigten ein gefährlicher Eingang gemacht, und solchergestalt
kein Thier im Lande, ja so gar im Leben bleiben wird, so sollen nicht
allein diejenige, welche solthane Bürger und Bauern dazu brauchen, son-
dern auch, welche sich dazu gebrauchen lassen, ohne einige Connivenz,
wann sie gleichfalls oder uff solcher That ertapet, oder dessen überwie-
sen werden, anderen zum Exempel an den Gütern sowohl, als dem Be-
finden nach am Leibe gestraffet werden.

Und ob zwar in vorigen Zeiten von Unseren nächsten S. S. Vor-
fahren Christmiller Gedächtnisse ernstlich verbotten, folgens durch öffent-
liche publication kund gemacht worden, daß die in den Geheegten woh-
nende Bürgere, die Spionen und andere Hunde so dem Wildt schädlich,
abzuschaffen, uffm platten Lande aber die Bauern und Hausleute ihren